GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE
pol. Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 101-1/2000-1

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 19. Dezember 2000, Zahl: 101-1/2000-1 mit der eine gebietsweise Beschränkung der Anbahnung und der Ausübung der Prostitution in bestimmten Gebäuden, Gebäudeteilen bzw. Gruppen von Gebäuden im Gemeindegebiet von Pörtschach am Wörther See erlassen wird.

Um die Nachbarschaft durch die Ausübung der Prostitution nicht in unzumutbarer Weise zu belästigen und um das öffentliche Gemeinschaftsleben nicht zu stören und sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei Interessen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Interessen des Jugendschutzes und um Interessen des Fremdenverkehrs nicht zu verletzen wird gemäß § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der geltenden Fassung und des § 12 des Kärntner Prostitutionsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1990 in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

In allen Gebäuden, Gebäudeteilen bzw. Gruppen von Gebäuden des Gemeindegebietes der Gemeinde Pörtschach am Wörther See wird die Nutzung zum Zweck der Anbahnung oder der Ausübung der Prostitution untersagt.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 des Kärntner Prostitutionsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1990 mit Geldstrafen von ATS 5.000.—bis zu ATS 50.000.--, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von ATS 10.000.—bis zu ATS 100.000.—von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Pörtschach am Wörther See, 19. Dezember 2000
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ing. Werner Hörmann)

Angeschlagen am: 20. Dezember 2000
Abgenommen am: 4. Jänner 2001

Ergeht nachrichtlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung
   Abteilung 3 – Gemeinden
2. Pörtschach Information, im Hause
3. Amtstafel
4. z.d.Akten.